

**Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich**

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 26. Juni 2014, um 19.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Biedermannsdorf.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:53 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 20.6.2014.

Anwesend waren:

BGM Beatrix Dalos
VZBGM Josef Spazierer
GGR Ing. Wolfgang Heiss
GGR Hildegard Kollmann
GGR Manfred Fausik
GGR Hans Wimmer
GR Evelyne Leibl
GR Andrea Slapnik
GR Peter Schiller
GR Dr. Christoph Luisser
GR Renate Riechhof
GR Gerald Krammer
GR Matthias Presolly
GR Markus Mayer
GR Elfriede Hawliczek
GR Markus Adam

Entschuldigt abwesend war:

GGR Dr. Marcus Fink
GGR Hans Adam
GR Ing. Wolfgang Glasl
GR Conny Nadler
GR Alexander Müllauer

**Vorsitzende:
BGM Beatrix Dalos**

Schriftführer:
Mag. Jörg Hausberger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 12.3.2014 und vom 23.4.2014
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Bericht des Prüfungsausschuss-Obmannes
5. Bericht MZH
6. Kreditumwandlung MZH und Haftungsübernahme
7. Obere Krautgärten – Parzellierungskonzept und Einleitung Verfahren zur Adaptierung des Flächenwidmungsplans sowie des Bebauungsplanes
8. Änderung Flächenwidmungsplan Betriebsgebiet Ost
9. Änderung Bebauungsplan Perlasgasse/Ecke Josef-Bauer-Straße
10. Verlängerung Bausperre
11. Vertragsanpassung Firma Ricoh
12. Ankauf Multicar samt Umrüstung der vorhandenen Anbaugeräte und Leasingvertrag
13. Vertrag Verwaltungsübernahme Perlasgasse 12
14. Tarife Klosterbad/Badeteich – Studententarif
15. Mietvertrag Perlshof 8
16. Wohnungsvergabe im Objekt Betreutes Wohnen
17. Ferienaktion
18. Sportförderung Ferienaktion
19. Schulstarthilfe 2014/2015
20. Subventionen
21. Personelles – nicht öffentlicher Teil
22. Allfälliges

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung

Die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Weiters erklärt die Vorsitzende, dass dem Protokoll **als Beilage A** angeschlossener Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde:

1. Zinszuschuss MZH

Antrag:

GR Schiller beantragt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zuzuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

1. Zinszuschuss MZH

Wortmeldungen: GR Schiller

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zuzuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

1. Zinszuschuss MZH

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Die Vorsitzende erklärt dem Punkt, dem die Dringlichkeit zuerkannt wurde, nach TOP 6 zu behandeln - TOP 7 neu).

TOP 2: Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 12.3.2014 und vom 23.4.2014

Das Protokoll vom 12.3.2014 wurde an die Einwendungen von GR Dr. Luisser angepasst. Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 23.4.2014 keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll gilt daher als genehmigt und wird gefertigt.

TOP 3: Bericht der Bürgermeisterin

a. Sonnenpotentialanalyse

Durch die EVN wird in den nächsten Wochen eine Sonnenpotentialanalyse durchgeführt, in der erhoben wird, welche Objekte für Photovoltaikanlagen geeignet sind. Eine Entscheidungshilfe für die BürgerrInnen, ob eine Photovoltaikanlage in Betracht kommt (Kosten € 2.500,--)

b. Bänke Pavillon Volksschule

Wie von den Kindern in der letzten GR Sitzung gewünscht, wurden Bänke für den Lesepavillon angekauft (Kosten € 2.450,--).

c. Ankauf des Programms „Bürgerradar“

Zur Steigerung des Gemeindegemeinschaftsangebots für die GemeindebürgerInnen wurde das Hinweisportal der Plattform www.buergerradar.at von der Firma Lintranex Systems für unsere Gemeinde bestellt. Kosten: € 100,-- pro Jahr

Vorteil: Missstände können über das Programm gemeldet werden und die BürgerInnen können den Bearbeitungsstatus jederzeit nachvollziehen.

d. Finkenstraße

Im Bauausschuss wurde vorgeschlagen eine Wohnstraße daraus zu machen. Verkehrssachverständige spricht sich nicht dagegen aus. Variante wird noch mit Anrainern besprochen.

e. Verordnung des Landes bezüglich Flächenwidmung für Windkraftanlagen

Dem Antrag unserer Gemeinde im Bereich Grenze VO – Wr. Neudorf – Biedermannsdorf eine Zone auszuweisen, in der Windkraftanlagen errichtet werden können, wurde nicht statt gegeben.

f. Projekt VS Lesen nach Kilo

104 Kinder haben in 3 Wochen 297,87 kg Bücher erlesen. Die VS bedankt sich für die Unterstützung durch die Gemeinde.

Diskussion zum Bericht:

GR Dr. Luisser fragt, warum die Finkenstraße eine Wohnstraße werden soll.

GGR Ing. Heiss erläutert die Problematik der geringen Straßenbreite und der dadurch fehlenden Parkmöglichkeiten, sodass auf Wunsch der Anrainer ein Konzept für eine Wohnstraße ausgearbeitet wurde. Der Verkehrssachverständige hat sich nicht dagegen ausgesprochen. Nach Endabstimmung der Details mit den Anrainern soll die Umsetzung beginnen.

GR Schiller spricht sich im Sinne der Anrainer ebenfalls für eine Wohnstraße aus.

GR Dr. Luisser fragt, ob es bereits den Gesamtbefund öffentliche Beleuchtung gibt. BGM Dalos und VBGM Spazierler merken dazu an, dass dies heute nicht auf der Tagesordnung steht, nichts mit dem Bericht der BGM zu tun hat und daher dieses Thema unter dem Punkt „Allfälliges“ behandelt werden soll.

TOP 4: Bericht des Prüfungsausschuss-Obmannes

Der Vorsitzende-Stv., GR Schiller, berichtet über die Ergebnisse der PA-Sitzung und verliest das Protokoll der PA Sitzung vom 24.6.2014.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Abrechnung Kosten Neujahrskonzert
3. Zwischenbericht Weghubersiedlung (kostenmäßig)
4. Zwischenbericht Bauhof (lfd. Gebarung)
5. Kosten Gemeindenachrichten und Einnahmen aus Inseraten
6. Abrechnung Solarium Jubiläumshalle
7. Allfälliges

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung:

Der Ausschussobmann begrüßt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TOP 2: Abrechnung Kosten Neujahrskonzert

Der Prüfungsausschuss überprüft die Abrechnung Neujahrskonzert 2014 und stellt fest, dass die jährlichen Honorarsteigerungen der Tonkünstler dazu führen, dass sich – trotz steigender Erlöse – das Ergebnis verschlechterte. Der PA empfiehlt daher, den Kartenpreis lfd. an die Steigerung des Honorars für die Tonkünstler anzupassen.

Festgestellt wird, dass sich die Situation seit dem Jahr 2010 wesentlich verbessert hat.

TOP 3: Zwischenbericht Weghubersiedlung (kostenmäßig)

Vorgelegt werden Beschlüsse und bisherige Leistungen Projekt Weghubersiedlung (Wasserleitung, Kanalisation, Straßenbau). Dazu ist festzustellen, dass wir uns im Rahmen der beschlossenen Summen bewegen und dzt. keine Abweichungen vom VA vorliegen.

Der PA wird das Projekt nach Vorliegen der Schlussrechnungen nochmals prüfen.

Der Vorsitzende Stv. bedankt sich bei Fr. Mag. Mooslechner für die gute Vorbereitung der beiden Tagesordnungspunkte.

TOP 4: Zwischenbericht Bauhof (lfd. Gebarung)

Der PA stellt fest, dass wir uns im Bereich Bauhof im Rahmen des VA bewegen. Die Positionen Lohnkosten, Treibstoff, Strom und Gas befinden sich derzeit über dem VA. Diese werden am Jahresende auf die einzelnen Kostenstellen – dort wo die Leistungen erbracht wurden – im Sinne der geforderten Kostenwahrheit aufgeteilt.

TOP 5: Kosten Gemeindenachrichten und Einnahmen aus Inseraten

Wird einvernehmlich von der Tagesordnung genommen. In der nächsten PA Sitzung wird dieser Punkt wieder auf die Tagesordnung gesetzt.

TOP 6: Abrechnung Solarium Jubiläumshalle

Geprüft wurde die Rechnung für das Solarium, die mit dem GR Beschluss ident ist (Die Summe ist ident mit dem, was tatsächlich bezahlt wurde).

TOP 7: Allfälliges

GR Müllauer wurde angesprochen bezügl. Jubiläumshalle, insbesondere ob diverse Veranstaltungen nicht in der Halle durchgeführt werden können. GR Schiller ist ebenfalls dafür, dass Gemeindeveranstaltungen in der Halle durchgeführt werden.

Der PA empfiehlt, Feste, die die Gemeinde mitfinanziert oder veranstaltet, in der Halle durchzuführen.

Abschließend bedankt sich der PA für die gute Vorbereitung der Sitzung bei Fr. Mag. Mooslechner und beim Amtsleiter.

Diskussion zum Bericht:

Keine Wortmeldungen.

TOP 5: Bericht MZH

GR Schiller berichtet, dass die Halle vom 11. bis 17.8 aufgrund einer Komplettreinigung und der Revitalisierung der Innen- und Außensauna komplett gesperrt werden muss. Weiters werden die im Budget vorgesehenen Elektrikerarbeiten in diesem Zeitraum durchgeführt.

Bezüglich der Einnahmenentwicklung „neues Solarium“ kann noch nichts berichtet werden.

Alle anderen Themen der MZH werden in eigenen TOPs behandelt.

Diskussion zum Bericht:

GR Dr. Luisser fordert die in der letzten GR Sitzung angesprochene Aufstellung Subventionen - Einnahmen der Gemeinde durch die MZH - die getätigten Investitionen durch die MZH ein, dies ab 2002.

GR Schiller verweist darauf, dass eine Aufstellung von 2010 bis 2013 erstellt wurde, die den Fraktionen auch mit den GR Unterlagen übergeben wurde. Alle davor liegenden Zahlen können leicht aus den öffentlichen Bilanzen herausgelesen werden. Eines ist aber aus der erstellten Aufstellung erkennbar, nämlich dass von der MZH Investitionen getätigt wurden, die eigentlich von der Gemeinde als Vermieterin zu tragen gewesen wären (Ankauf von Anlagevermögen, Instandhaltungsarbeiten udgl.). Gleiches gilt für den Küchenumbau und den von der MZH diesbezüglich aufgenommenen Kredit. Dieser Punkt ist aber ohnedies auf der Tagesordnung, sodass näheres dazu beim Tagesordnungspunkt erörtert wird.

TOP 6: Kreditumwandlung MZH und Haftungsübernahme

Seitens des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds liegt ein Kreditangebot für ein gefördertes Darlehen vor, das wie folgt lautet:

Mit Fördervertrag vom 13.02.2012, GZ 5022297, wurde für das Projekt Küchenzu- und Umbau im Restaurant bei der Jubiläumshalle am Projektstandort 2362 Biedermannsdorf, S. Ludwig-Platz 1, eine Förderung durch Gewährung eines einmal ausnützbaren Kredites in Höhe von € 208.500,00 vereinbart. Der Fördervertrag ist integrierender Bestandteil dieses Kreditvertrages.

(1) Vertragspartnerinnen

Der Kreditvertrag wird zwischen dem

(1) Niederösterreichischen Wirtschafts- und Tourismusfonds (im Folgenden: Fonds) als Kreditgeber und

(2) Biedermannsdorfer MehrzweckhallenbetriebsgesmbH, Siegfried Ludwig-Platz 1, 2362 Biedermannsdorf als KreditnehmerIn abgeschlossen.

(2) Höhe des Kredites

Zugesagt wird ein Kredit in Höhe von maximal € 208.500,00 zur teilweisen Finanzierung des geförderten Projektes. Der Kredit kann nur einmal ausgenützt werden.

(3) Konditionen

1. Zinssatz: 1,5% p.a., vierteljährlich dekursiv 30/360 fix für die gesamte Laufzeit; die erste Vorschreibung der Zinsen erfolgt zum jeweiligen nächsten Quartalersten (1.1., 1.4., 1. 7. oder 1.1 0).
2. Laufzeit: 10 Jahre, davon 2 Jahre tilgungsfrei
3. Tilgung: in 32 gleich bleibenden Raten jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1.Oktober eines jeden Jahres
4. Verwaltungskostenentgelt: in der jährlich vom Fonds festgelegten Höhe, dzt. 0,3% p.a., vom jeweils aushaftenden Kapital; das Verwaltungskostenentgelt wird vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen in Rechnung gestellt.

(4) Auszahlung des Kredites

Der Kredit wird wie folgt ausbezahlt:

Der Kredit wird nach Abnahme der Endabrechnung des geförderten Projektes durch den Fonds, der Erfüllung der Bedingungen und Auflagen des Fördervertrages sowie der Vorlage einer Haftungserklärung, mit der ein Kreditinstitut eine Bürgschaft gemäß § 1357 ABGB (Bürge-Zahler-Haftung) für den gesamten Kredit übernimmt, nach Maßgabe der budgetären Bedeckung in einem Betrag ausbezahlt.

(5) Verzug / Fälligstellung / vorzeitige Tilgung

Kommt der/ die KreditnehmerIn mit der Kreditrückzahlung in Rückstand, verrechnet der Fonds Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem von der Europäischen Kommission jeweils veröffentlichten Referenzzinssatz vom rückständigen Betrag.

Kommt der/ die KreditnehmerIn mit mehr als einer Rate in Verzug, so kann der Fonds den Kredit vorzeitig aufkündigen (Fälligstellung) und die sofortige Rückzahlung des ausständigen Kapitals samt Zinsen, Zinseszinsen, Verzugszinsen und Verwaltungskostenbeitrag verlangen.

Weiters kann der Fonds den Kredit vorzeitig aufkündigen (Fälligstellung) und die sofortige Rückzahlung des ausständigen Kapitals samt Zinsen, Zinseszinsen, Verzugszinsen und Verwaltungskostenbeitrag verlangen, wenn einer der in Punkt 9 der Allgemeinen Richtlinien des Fonds definierten Tatbestände vorliegt.

Mit Zustimmung des Fonds ist der/ die KreditnehmerIn berechtigt, den Kredit jederzeit vorzeitig zurückzuzahlen.

(6) Gerichtsstandvereinbarung

Für alle aus diesem Kreditvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in St. Pölten vereinbart.

Der Fonds ist berechtigt, den/die KreditnehmerIn auch an seinem/ ihrem allgemeinen **Gerichtsstand zu klagen.**

(7) Bindungsfrist

Der Fonds ist an diesen Kreditvertrag unter der Voraussetzung gebunden, dass der durch den/die KreditnehmerIn vorbehaltlos firmenmäßig unterfertigte Kreditvertrag sowie die Erklärung einer Bank betreffend die Übernahme einer Haftung gemäß § 1357 ABGB und die Annahmeerklärung betreffend den diesem Kreditvertrag zugrunde liegenden Fördervertrag innerhalb von 14 Tagen nach Unterfertigung durch den/die KreditnehmerIn beim Fonds eingelangt sind.

Haftungserklärung

Übernahme einer Haftung gemäß § 1357 ABGB

Wir, die RAIBA Biedermannsdorf .

übernehmen für den vorstehenden Kredit einschließlich Zinsen, Zinseszinsen, Verzugszinsen und Gebühren an Biedermannsdorfer MehrzweckhallenbetriebsgesmbH, Siegfried Ludwig-Platz 1, 2362 Biedermannsdorf, die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB und werden unserem Auftraggeber eine Haftungsprovision von maximal 0,5 % p.a. vom fallenden Kapital der jeweils am 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. jeden Jahres aushaftenden Kreditsumme vierteljährlich im Vorhinein verrechnen und weiters auf die Berechnung von Nebengebühren, aus welchem Titel auch immer, verzichten.

Diese Verpflichtung erstreckt sich über die gesamte Kreditlaufzeit.

Sollte das Unternehmen insolvent werden oder der Betrieb, aus welchen Gründen auch immer, seine Tätigkeit einstellen, werden wir dies nach Kenntnis dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds unverzüglich mitteilen.

Uns ist der Kreditvertrag sowie der einen integrierenden Bestandteil des Kreditvertrages darstellende Fördervertrag des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds vom 13.02.2012, GZ 5022297, vollinhaltlich bekannt.

..... , am

Ort, Datum Name, Anschrift und firmenmäßige
Fertigung der die Bürge- und Zahlerhaftung
übernehmenden Bank

Annahme der Haftungserklärung gemäß § 1357 ABGB

durch den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds:

NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds

St. Pölten, am

Haftungsübernahme durch Gemeinde

BÜRGSCHAFTSVERTRAG

zwischen dem Bürgen Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf und dem Kreditgeber Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen, Hauptstraße 27 – 29, 2340 Mödling, FN 99100k.

Vertragsaufbau:

- A. Schuldverhältnis
- B. Sicherstellung
- C. Sonstige Bestimmungen
- D. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Beschwerden, Aufsicht

A. Schuldverhältnis

Avalkreditvertrag von EUR 208.500,--

Kreditnehmer: Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-Gesellschaft m.b.H.,
Siegfried Ludwig-Platz 1, 2362 Biedermannsdorf

B. Sicherstellung

Zur Sicherstellung aller bestehenden und künftigen Forderungen des Kreditgebers einschließlich Zinsen, Spesen und sonstigen Nebengebühren aus oa. Schuldverhältnis, dessen nähere Vertragsbedingungen dem Bürgen zur Kenntnis gebracht wurden,

einschließlich aller Forderungen, die dem Kreditgeber aufgrund eines Rücktritts des Kreditnehmers vom Kreditvertrag gegen den Kreditnehmer zustehen, übernimmt dieser die Haftung als Bürge und Zahler zur ungeteilten Hand.

C. Sonstige Bestimmungen

1. Gerichtsstand:

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Mödling vereinbart.

2. Beendigung:

Die Bürgschaft erlischt nicht durch vorübergehende Rückzahlung bei Fortbestand eines Kontokorrentkreditverhältnisses. Die Bürgschaft für ein unbefristetes Schuldverhältnis kann seitens des Bürgen zum Ende eines Kalenderquartals, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich aufgekündigt werden. Die Kündigung lässt die Haftung des Bürgen für zum Kündigungstermin ausgenützte Beträge samt Nebengebühren unberührt. Im Übrigen kann der Bürge aber auch nach Wirksamwerden der Kündigung noch in Anspruch genommen werden, wenn der Kreditgeber Beträge, die er vor dem Kündigungstermin im Zusammenhang mit dem Kredit oder aus dieser Bürgschaft vereinnahmt hat, nach dem Kündigungstermin aus dem Titel der Anfechtung wieder herausgeben muss.

3. Kreditverlängerungen:

Bei Verlängerungen der getroffenen Kreditvereinbarung bleibt die Bürgschaft aufrecht.

4. Sonstige Sicherheiten des Kreditgebers:

Sicherheitenerlöse und Rückzahlungen werden zunächst auf den unverbürgten Schuldteil verrechnet. Auf den Bürgen gehen nur die im Kredit/Darlehensvertrag angeführten Sicherheiten über und diese erst nach vollständiger Bezahlung der Bürgschaftsverbindlichkeit.

5. Haftungsausschluss:

Der Kreditgeber haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit bei Eintreibungsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer.

6. Aufzeichnungen des Kreditgebers:

Für eine von den Aufzeichnungen des Kreditgebers abweichende Höhe der Bürgschaftsschuld ist der Bürge beweispflichtig.

7. Informationen:

Der Kreditgeber ist nicht verpflichtet, von sich aus den Bürgen vom jeweiligen Stand der verbürgten Schuld zu unterrichten.

8. Deckungswechsel:

Der Kreditgeber ist berechtigt, den Wechsel in allen Teilen nach Belieben auszustellen, die den gesamten fälligen Forderungen gegen den Bürgen im Zeitpunkt der Ausstellung entsprechende Wechselsumme einzusetzen und mit dem Wechsel nach Wechselrecht vorzugehen; die Geltendmachung stellt keine Umwandlung der Forderungen gegen den Bürgen dar, sodass bestellte Sicherheiten aufrecht bleiben.

9. Kosten:

Mit der Einräumung und/oder Verwertung dieser Sicherheit entstehende Steuern, Gebühren und Kosten trägt der Bürge.

10. Bankgeheimnis/Datenschutz:

Der Bürge stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt) zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.

D. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Beschwerden, Aufsicht

Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung. Für Beschwerden zuständig: Geschäftsleitung/Beschwerdestelle des Kreditgebers. Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien.

Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, Otto Wagner-Platz 5, 1090 Wien

Der Bürge bestätigt den Erhalt einer Vertragskopie und der Datenschutzerklärung.

Antrag:

GR Schiller stellt den Antrag,

1. die Kreditumwandlung wie vorgetragen zu genehmigen,
2. die Haftungsübernahme durch die Marktgemeinde Biedermansdorf zu genehmigen.

Wortmeldungen: GR Dr. Luisser, GR Krammer, GR Schiller, VZBGM, GGR Fausik,
GGR Ing. Heiss, GR Mayer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt,

1. die Kreditumwandlung wie vorgetragen zu genehmigen,
2. die Haftungsübernahme durch die Marktgemeinde Biedermansdorf zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 13

dagegen: 2 (GR Dr. Luisser, GR M. Adam)

Stimmenthaltungen: 1 (BGM)

TOP 7: Zinszuschuss MZH - Dringlichkeitsantrag

Begründung siehe Dringlichkeitsantrag. Bedeckung: Nachtrags-VA.

GR Schiller führt ergänzend aus, dass für den Küchenumbau ein Kredit in Höhe von € 640.000,- aufgenommen wurde. Die Zinsbelastungen für diesen Kredit betragen im Jahr 2013 € 21.605,11, obwohl mit diesem Kredit eigentlich Investitionen getätigt wurden, die von der Gemeinde als Vermieterin zu tragen gewesen wären. Deshalb soll der Beschluss gefasst werden, dass der Biedermannsdorfer MehrzweckhallenbetriebsgesmbH die jährlichen Zinsaufwendungen für den Kredit in Höhe von € 640.000,- durch die Marktgemeinde Biedermannsdorf jährlich im Nachhinein refundiert werden.

Antrag:

GR Schiller beantragt, der Biedermannsdorfer MehrzweckhallenbetriebsgesmbH die jährlichen Zinsaufwendungen für den Kredit in Höhe von € 640.000,-, der für den Küchenzubau aufgenommen wurde, durch die Marktgemeinde Biedermannsdorf jährlich im Nachhinein zu refundieren, das sind für das Jahr 2013 € 21.605,11.

Wortmeldungen: GR Dr. Luisser, GR Krammer, GR Schiller, VZBGM, GGR Fausik, GGR Ing. Heiss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Biedermannsdorfer MehrzweckhallenbetriebsgesmbH die jährlichen Zinsaufwendungen für den Kredit in Höhe von € 640.000,-, der für den Küchenzubau aufgenommen wurde, durch die Marktgemeinde Biedermannsdorf jährlich im Nachhinein zu refundieren, das sind für das Jahr 2013 € 21.605,11.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür:

12

dagegen:

3 (GR Dr. Luisser, GR M. Adam, GR Krammer)

Stimmenthaltungen:

1 (BGM)

TOP 8 (neu): Obere Krautgärten – Parzellierungskonzept und Einleitung Verfahren zur Adaptierung des Flächenwidmungsplans sowie des Bebauungsplanes

Es liegt nunmehr ein Entwurf eines Parzellierungskonzepts vor, indem die innere Verkehrsführung in der Aufschließungszone ebenfalls dargestellt wird.

Die Verkehrsflächen sollen nunmehr entsprechend gewidmet werden, sodass das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes einzuleiten ist.

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes/ Bebauungsplanes einzuleiten.

Wortmeldungen: GR Dr. Luisser, GR Krammer, GGR Ing. Heiss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes/ Bebauungsplanes einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen
dafür: 12
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 3 (GR Presolly, GR Dr. Luisser, GR M. Adam)

Anmerkung: GR Krammer war bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

TOP 9 (neu): Änderung Flächenwidmungsplan Betriebsgebiet Ost

In der Gemeinderatssitzung am 23.4.2014 wurde folgender Grundsatzbeschluss gefasst: Der Gemeinderat fasst den Beschluss, grundsätzlich der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Betriebsgebiet Ost (Grüngürtel im Bereich der Fa. Billa) die Zustimmung zu erteilen und das Verfahren für die Änderung des Flächenwidmungsplanes einzuleiten.

Im Zeitraum 7.5.14 – 18.6.14 wurde die beabsichtigte Änderung an der Amtstafel kundgemacht. Stellungnahmen sind keine eingelangt.

In den Erläuterungen zu der geplanten Änderung wird von der Fa. dielandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., folgendes ausgeführt:

1. EINLEITUNG

Die Marktgemeinde Biedermansdorf hat beschlossen, das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) abzuändern.

Die nachfolgenden Änderungspunkte beziehen sich auf die Plandarstellung: Pl. Nr. R-0901/04/E

2. ÄNDERUNGSANLASS

2.1. Änderungspunkt 1: Umwidmung von Ggü in BB, KG Biedermansdorf

Der Änderungspunkt 1 umfasst eine Anpassung der Widmungsgrenzen zwischen Grünland Grüngürtel - Pufferzone (Ggü-Pufferzone) und Bauland Betriebsgebiet (BB) in Biedermansdorf

2.1.1 Betroffene Grundstücke

Folgende Grundstücke sind betroffen: Gst. Nr. 600/3

2.1.2 Bestandsanalyse

Biedermansdorf ist als ursprünglich stark agrarisch geprägtes Straßendorf zu beschreiben, das entlang der Ost-West gerichteten Ortsstraße die ortstypische 1-2 geschossige, geschlossene Bebauung durch Haken- und Zwerchhöfe aufweist. Die ehemals die Dorfstrukturen prägende Landwirtschaft spiegelt sich noch im Flächenwidmungsplan der Gemeinde wieder, so weist der Ortskern der Marktgemeinde Biedermansdorf noch größere zusammenhängende Bereiche von Bauland Agrargebiet (BA) - Widmungen auf.

In den 1960er-Jahren setzte eine Ortserweiterung nördlich der ehemaligen Hintausgassen und im Westen ein, diese Bereiche sind als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmet.

Im Süden des Ortsgebiets wurden die ehemaligen Krautäcker zwischen Mühl- und Mödlingbach bereits teilweise bebaut, hier liegen die größten Baulandreserven der Marktgemeinde. Der Mödlingbach kann weitestgehend als südliche Begrenzung des Ortes betrachtet werden, lediglich der Friedhof sowie die Kleingartensiedlung kommen im südlichen Anschluss daran zu liegen.

Das nordöstlich in der Ortschaft befindliche Betriebsgebiet, in dem die gegenständliche Parzelle 600/3 zu liegen kommt, erstreckt sich in annähernd rechteckiger Form über eine relativ große Fläche - es umfasst beinahe ein Sechstel der Ortschaft. Die bauliche Erschließung erfolgte mit Ausnahme einiger weniger Bauten in der Nachkriegszeit ab den 1980er - 1990er Jahren bis zur Gegenwart. Räumlich ist das Betriebsgebiet in die Ortsstruktur der Gemeinde eingegliedert und liegt dementsprechend nicht als isolierter Bereich außerhalb des Siedlungskörpers, sondern beinahe im direkten Anschluss an die Wohnbereiche.

Hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung von Biedermansdorf ist die Erhöhung der Einwohnerzahl von ca. 1.300 auf ca. 2.900 im Zeitraum von 1971 bis 2001 bemerkenswert, wobei die stärkste Zunahme zwischen 1971 und 1991 mit einer Verdoppelung der Einwohnerzahl stattfand. Mit der dynamischen Siedlungstätigkeit ging der Strukturwandel der Gemeinde Biedermansdorf vom stark agrarisch geprägten Dorf zu einer Stadtumlandgemeinde im "Speckgürtel" der Stadt Wien mit Suburbanisierungstendenzen einher.

Die gegenständlichen Flächen liegen im östlichen Randbereich des großflächigen Betriebsgebiets im Nordosten des Siedlungskörpers von Biedermansdorf und bilden den Übergang zur angrenzenden Agrarlandschaft. Das Betriebsgebiet ist durch mehrere

öffentliche Verkehrsflächen (Vö) erschlossen und im Osten zur Gänze, im Süden und Norden teilweise von einem Grüngürtel-Streifen (Widmung Großteils Ggü-Pufferzone bzw. Ggü-Lärmschutzwall im Süden) umgeben.

Die gegenständliche Parzelle selbst ist im Ausmaß von 3.323 m² als Bauland Betriebsgebiet (BB) gewidmet, 1.198 m² weisen die Widmung Ggü-Pufferzone auf. Nördlich grenzt die Siegfried-Marcus-Straße als Vösendorf an, westlich setzen sich die SB-Widmungen fort. Östlich und südlich schließt an die SB-Widmung, noch innerhalb der o. a. Parzelle, ein 10 m breiter als Ggü-Pufferzone gewidmeter Streifen an. Im Anschluss daran liegen südlich als Grünland Land- und Forstwirtschaft (Gif) gewidmete Ackerflächen, östlich verläuft die L154 vor den anschließenden Ackerflächen.

Die Ggü-Widmung an der östlichen Grundstücksgrenze setzt sich in Richtung Süden als Waldstreifen, der im Flächenwidmungsplan als Forst kenntlich gemacht ist, fort. Der Waldstreifen schirmt das Betriebsgebiet aus östlicher Richtung räumlich ab und gewährleistet entlang der L154 eine optische Eingliederung des Betriebsgebiets in die freie Landschaft.

Gemäß den Unterlagen zu einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms im Jahr 2008 sollte diese eingliedernde Funktion auch der gegenständliche Ggü-Streifen erfüllen. Dem Naturstand ist jedoch zu entnehmen, dass der Grüngürtel als Wiesenfläche genutzt und nur spärlich mit vereinzelt Bäumen und Büschen bewachsen ist und die gewünschten Funktionen nicht erfüllt werden. Gemäß dem regionalen Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland (RegROP) kommen die von der geplanten Umwidmung betroffenen Flächen im Randbereich von großflächig ausgewiesenen Landwirtschaftlichen Vorrangzonen zu liegen, sind jedoch von keinen weiteren Festlegungen im RegROP betroffen.

2.1.3 Analyse und Begründung des Änderungsanlasses

Die ursprüngliche Intention der Ggü-Widmung war die Abschirmung des Betriebsgebiets bzw. eine Eingliederung desselben in die Landschaft. Da die Grundstückseigentümer aber nicht verpflichtet sind, die Planungsidee des Grüngürtels umzusetzen, ist dieser im Naturstand nur vereinzelt mit Gehölzen ausgestattet. Eine durchgehende Bestockung, welche nötig wäre, um die gewünschte Funktion zu erfüllen, erfolgte bisher nicht.

Die gegenständliche Widmungsanpassung ist nun ein Vorgriff auf die Neudarstellung des örtlichen Raumordnungsprogramms inkl. erstmaliger Verordnung eines digitalen örtlichen Entwicklungskonzepts (OEK).

Im Zuge dieser Neudarstellung soll u. a. die Funktion des Grüngürtels, der sich von der Georg-Humbhandl-Gasse über eine Länge von rund 1 km bis zu einer Verkehrsfläche nördlich des Betriebsgebiets erstreckt, über den gesamten Verlauf überdacht und allenfalls neu definiert werden. So scheint weder die Zusatzbezeichnung "Pufferzone" über den gesamten Verlauf fachlich sinnvoll, noch erscheint eine Pufferzone aus funktionellen Gründen in Teilbereichen erforderlich.

Im Jahr 2008 wurde ein westlich bis südwestlich gelegener, in Nord-Süd-Richtung verlaufender Abschnitt des Grüngürtels von 10 m auf 4 m Breite reduziert. Es soll nun vergleichbar zu der 2008 durchgeführten Änderung die Widmungsgrenze um 4 m nach Süden verschoben werden. Dadurch verringert sich die Breite des Grüngürtels auf 6 m. Die Pufferwirkung ist im gegenständlichen Abschnitt fachlich nicht erforderlich.

Eine abschirmende, bzw. landschafts- und ortsbildfördernde Wirkung, so wie ursprünglich für den Grüngürtel vorgesehen, kann auch bei 6 m Breite erreicht werden, sofern eine entsprechende Gestaltung des Grüngürtels, in Form einer Bepflanzung mit Gehölzen erfolgt. Die Umsetzung der ursprünglichen Planungsidee, die optische Einbindung des Betriebsareals in die freie Landschaft und somit die Abschirmung des Betriebsgebiets mit Gehölzen, wird nun durch eine Vereinbarung gem. § 16a NÖ ROG 1976 idGF. zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer sichergestellt. Der Grundeigentümer verpflichtet sich dabei, den südlich der BB-Widmung verbleibenden 6 m breiten Ggü-Streifen mit Gehölzen zu bepflanzen, um eine Verbesserung der abschirmenden sowie raumgliedernden Wirkung und eine Aufwertung des Grüngürtels zu gewährleisten. Entsprechend der bereits abgeschlossenen Grundlagenforschung zum OEK sowie den bisherigen Abstimmungsgesprächen mit der Gemeinde Biedermansdorf soll eine Aufwertung des Landschafts- und Ortsbildes in den Zielen und Maßnahmen verordnet werden. Demgemäß können künftige Ziele des örtlichen Raumordnungsprogramms der

Marktgemeinde Biedermansdorf bereits im Zuge der gegenständlichen Widmungsanpassung umgesetzt werden.

Stellungnahme und das Gutachten der raumordnungsfachlichen Sachverständigen vom 23. Mai 2014:

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mit Schreiben vom 14. Mai 2014 die Unterlagen zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms mit dem Ersuchen um Begutachtung übermittelt. Die Änderungsunterlagen wurden vom Ingenieurkonsulentenbüro dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., ausgearbeitet. Der Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms lag in der Zeit vom 7. Mai 2014 bis 18. Juni 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und des Lokalaugenscheins am 22. Mai 2014 wird folgendes Gutachten vor Beschluss durch den Gemeinderat abgegeben.

Allgemeines:

Die Marktgemeinde Biedermansdorf verfügt über ein Örtliches Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 1993, welches derzeit umfassend überarbeitet wird. Ein Örtliches Entwicklungskonzept befindet sich ebenfalls in Ausarbeitung.

Im Zuge des gegenständlichen Änderungsverfahrens soll der Flächenwidmungsplan in einem Punkt abgeändert werden: Anpassung der Widmungsgrenze zwischen Grünland - Grüngürtel - Pufferzone und Bauland – Betriebsgebiet.

Wie in den Änderungsunterlagen ausführlich beschrieben wird, plant die Marktgemeinde Biedermansdorf im Zuge der generellen Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogramms die Überprüfung der Grüngürtel hinsichtlich Ausstattung und Sinnhaftigkeit der Zusatzbezeichnungen.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplans, welche die Verschiebung der Widmungsgrenze zwischen Grünland - Grüngürtel - Pufferzone und Bauland - Betriebsgebiet vorsieht, soll als Vorgriff auf die Gesamtüberarbeitung erfolgen.

Die geplante Widmungsänderung ist in den vorliegenden Unterlagen umfassend und nachvollziehbar erläutert. Ein Widerspruch zu verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ ROG 1976 wurde nicht festgestellt.

Stellungnahme des Landes zu möglichen Umweltauswirkungen:

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mit Schreiben vom 14. Mai 2014 die Abschätzung der Gemeinde zur Erheblichkeit von möglichen Umweltauswirkungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt. Die Abschätzung der Umweltauswirkungen wurde vom Büro dielandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., ausgearbeitet. Diese Abschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich die abschätzbaren Auswirkungen auf die Umwelt entweder ausschließlich positiv oder aber nicht erheblich sein werden und daher eine SUP entfallen kann.

Auf Grund einer Sichtung der vorgelegten Unterlagen mit Durchführung eines Lokalaugenscheins und ohne zusätzliche Erhebungen und Untersuchungen können die Aussagen dieser Abschätzung als schlüssig bezeichnet werden. Das Ergebnis wird nach dem derzeitigen Grundlagen- und Erhebungsstand als zutreffend erachtet.

Es liegt folgende Verordnung zur Beschlussfassung vor:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermansdorf hat in seiner Sitzung am 26.6.2014, TOP 9, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 idGF., wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Biedermansdorf dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörenden Plandarstellung Pl. Nr. R-0901/04/E, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro "die Landschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft

m.b.H.", rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Das örtliche Raumordnungsprogramm wird dahingehend abgeändert, dass die Plandarstellung Nr. R-0901/03/B durch die Neudarstellung mit der Plannummer R-0901/04/B, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro "die Landschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.", ersetzt wird.

§ 3

Die Plandarstellung Nr. R-0901/04/B, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Weiters liegt folgende Vereinbarung zur Beschlussfassung vor:

Die Verpflichtung zur Bepflanzung des verschmälerten Grüngürtels mit Gehölzen soll mit nachstehender Vereinbarung verbindlich festgelegt werden (Vereinbarung gemäß § 16a Abs. 2 NÖ ROG zur Bepflanzung des Grüngürtels)

Vereinbarung gemäß § 16a Abs. 2 NÖ ROG zur Bepflanzung des Grüngürtels

abgeschlossen zwischen
Fa. Billa Aktiengesellschaft
IZ NÖ-Süd, Straße 3, Objekt 16, A-2355 Wiener Neudorf,
als Eigentümerin des Grundstücks Nummer 600/3, EZ 1040, KG 16103 Biedermannsdorf
(im Folgenden „Eigentümer“ genannt)
und
Marktgemeinde Biedermannsdorf
Ortsstraße 46
A-2362 Biedermannsdorf

Bezug nehmend auf § 16a Abs. 2 NÖ ROG 1976 idgF., wird zwischen den angeführten Vertragsparteien nachstehender Vertrag abgeschlossen:

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist das Grundstück Nr. 600/3, KG Biedermannsdorf, für das gemäß der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf beschlossenen Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms über eine Breite von 4 m die Widmung Bauland Betriebsgebiet (BB) anstatt Grünland Grüngürtel – Pufferzone (Ggü-Pufferzone) vorgesehen ist.

Eine Plandarstellung dieses Entwurfs im Maßstab 1:5.000 ist dem Vertrag angeschlossen. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Eigentümer von etwaigen Änderungen der Planung zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

II. Ziel

Als Ausgleich für die unter Punkt I angeführte Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms verpflichtet sich der Eigentümer auf dem Grundstück Nr. 600/3 im Bereich des in einer Breite von 6 m verbleibenden Grüngürtels (Widmung Ggü-Pufferzone) auf eigene Kosten Gehölzpflanzungen vorzunehmen und den bepflanzten Grüngürtel, einschließlich der angepflanzten Gehölze zu pflegen, sowie – im Falle des Absterbens/Entfernung der Gehölze – eine Neupflanzung vorzunehmen. Damit soll die abschirmende und raumgliedernde Wirkung des Grüngürtels verbessert und somit eine Aufwertung des als Ggü gewidmeten Bereichs gewährleistet werden.

III. Gestaltung des Grüngürtels

Die Bepflanzung ist mit einheimischen, standorttypischen Baum- und Straucharten vorzusehen. Bezüglich der zu pflanzenden Baum- und Straucharten ist das Einvernehmen mit der Marktgemeinde Biedermannsdorf herzustellen.

IV. Rechtsnachfolge

Die Billa Aktiengesellschaft sorgt dafür, dass der Inhalt dieses Vertrags verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer des Grundstücks 600/3 übertragen wird.

V. Schlussbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrags ist der Eigentümer/dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, der Marktgemeinde Biedermannsdorf die Vornahme einer Ersatzmaßnahme auf dem Grundstück Nr. 600/3, KG Biedermannsdorf, in Form einer Gehölzpflanzungen entsprechend Punkt III zu gestatten. Die Kosten hierfür sind vom Billa Aktiengesellschaft /deren Rechtsnachfolger zu tragen.

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag,

1. die Verordnung zur Änderung des örtliche Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Biedermannsdorf wie vorgetragen zu beschließen,
2. den Abschluss der vorgetragenen Vereinbarung gemäß § 16a Abs. 2 NÖ ROG zur Bepflanzung des Grüngürtels zu genehmigen.

Wortmeldungen: GR Krammer, GGR Ing. Heiss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt,

1. die Verordnung zur Änderung des örtliche Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Biedermannsdorf wie vorgetragen,
2. den Abschluss der vorgetragenen Vereinbarung gemäß § 16a Abs. 2 NÖ ROG zur Bepflanzung des Grüngürtels zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 10 (neu): Änderung Bebauungsplan Perlasgasse/Ecke Josef-Bauer-Straße

In der Gemeinderatssitzung am 23.4.2014 wurde folgender Grundsatzbeschluss gefasst: Der Gemeinderat beschließt, grundsätzlich der Änderung des Bebauungsplans im genannten Bereich (hinsichtlich Baufluchtlinie) die Zustimmung zu erteilen und das Verfahren für die Änderung des Bebauungsplans einzuleiten.

Im Zeitraum 7.5.14 – 18.6.14 wurde die beabsichtigte Änderung an der Amtstafel kundgemacht. Stellungnahmen sind keine eingelangt.

In den Erläuterungen zu der geplanten Änderung wird von der Fa. dielandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., folgendes ausgeführt:

1. EINLEITUNG

Die Gemeinde Biedermansdorf beabsichtigt, den Bebauungsplan in Teilbereichen des Ortsgebiets abzuändern und neu darzustellen.

Die nachfolgenden Änderungspunkte beziehen sich auf die Plandarstellung: Plan Nr. R-0901/BEP/03/E, Planblatt 28.

Die Marktgemeinde Biedermansdorf verfügt über einen rechtsgültigen Bebauungsplan in analoger Form. Zwischenzeitlich wurde mit der Überführung der analogen Plandarstellung in einen digitalen GIS-Datensatz begonnen. Dieser wird auf Basis des Flächenwidmungsplanes erstellt und auf einer digitalen Plangrundlage (DKM) dargestellt, die rechtskräftigen Inhalte des analogen Bebauungsplanes werden dabei übernommen.

In den letzten Jahren wurden etliche Änderungen des Bebauungsplanes durchgeführt, im Jahr 2012 wurden dabei die Planblätter 18 und 23, im Jahr 2013 das Planblatt 29 bereits digital neu dargestellt und verordnet.

Die Gemeindevertretung beabsichtigt die Inhalte des Bebauungsplanes mit den langfristig angestrebten Entwicklungstendenzen der Raumplanung abzustimmen. Mittlerweile wurde deshalb auch mit der Erstellung eines digitalen Örtlichen Entwicklungskonzeptes begonnen, eine vollständige Überführung des analogen Bebauungsplanes in einen digitalen GIS-Datensatz soll mit der entsprechenden Grundlagenforschung bzw. der Fertigstellung des Entwicklungskonzeptes abgestimmt werden. Da diese Arbeiten noch nicht zur Gänze abgeschlossen wurden, soll die gegenständliche Änderung vorgezogen werden.

Die Marktgemeinde Biedermansdorf hat eine Überarbeitung des Bebauungsplanes als Neudarstellung für den gegenständlichen Planungsbereich Parzelle Nr. 330 in Auftrag gegeben. Zwischenzeitlich wurden die baulichen Gegebenheiten vor Ort erhoben und die langfristig angestrebte Nutzung wurde mit der Gemeindevertretung erörtert.

Die Gemeinde schafft mit den Festlegungen im Bebauungsplan die Vorgaben für das Erscheinungsbild des Ortsgefüges. Die rechtskräftigen Festlegungen im Bebauungsplan wurden mit den angestrebten Planungszielen abgestimmt. Aufbauend auf die Grundlagenerhebung hat sich für folgende Planinhalte ein Änderungsbedarf ergeben: Änderung der Baufluchtlinie

2. BETROFFENE GRUNDSTÜCKE

Folgende Grundstücke (Stand DKM 2014) sind betroffen: Gst. Nr. 330

3. GRUNDLAGENFORSCHUNG

Biedermansdorf liegt im Wiener Becken, östlich der Südbahn, verfügt durch die nahegelegene Autobahnanschlussstelle über eine sehr gute überregionale Verkehrsanbindung und konnte in den letzten Jahrzehnten so die Funktion als Wirtschafts- und Wohnstandort weiter ausbauen. Diese Entwicklung soll auch in Zukunft weiter verfolgt werden. Biedermansdorf verzeichnete im Zeitraum 1971 (1.295 Einwohner) bis 2001 (2.904 Einwohner) eine positive Bevölkerungsentwicklung. Gemäß aktuellen Angaben der Statistik Austria ist in den letzten 10 Jahren die Bevölkerungsentwicklung leicht rückläufig (2.866 Einwohner, Stand 2012), wobei grundsätzlich entsprechend der Lage im siedlungsstrukturell dynamischen südlichen Wiener Umland künftig ein Bevölkerungswachstum zu erwarten ist bzw. prognostiziert wird.

Das Planungsgebiet befindet sich zentrumsnah unweit des Gemeindeamts von Biedermannsdorf, im Kreuzungsbereich Perlasgasse - Josef Bauer-Straße. Die betroffene Eckparzelle 330 hat eine Größe von knapp 620 m² und ist mit einem ehemals als Pension genutzten Gebäude bebaut.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ist die Parzelle als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmet, die umliegenden Widmungen lauten ebenfalls BW bzw. BW-Aufschließungszone (BW-A3), Bauland Kerngebiet (BK), Bauland Sondergebiet (BS) - Sonderschule, Kinderheim sowie kleinräumig Grünland Sportstätten (Gspo) und Grünland Parkanlagen (Gp).

Gemäß der Plandarstellung zum rechtskräftigen Bebauungsplan gelten für die gegenständliche Parzelle nachfolgende Bestimmungen:

Bebauungsdichte 30% (30)

Geschlossene Bauweise (g)

Bauklasse I, II (I, II)

Vordere Baufluchtlinien ohne Anbauverpflichtung im Abstand von 4 m zur Straßenfluchtlinie entlang der J. Bauer-Straße.

Anbauverpflichtung an der Straßenfluchtlinie entlang der J. Bauer-Straße und der Perlasgasse.

In Ergänzung zu den Festlegungen in der Plandarstellung wird die Bebauung über die Bebauungsbestimmungen geregelt. Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplans ist jedoch keine Änderung der Bebauungsbestimmungen vorgesehen.

4. GEPLANTE ÄNDERUNGEN

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf beabsichtigt, den rechtsgültigen Bebauungsplan in Teilbereichen abzuändern.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung werden für die Widmungsflächen Bauland Wohngebiet (BW) auf der Parzelle 330 nachfolgende Inhalte des Bebauungsplans geändert (Änderungspunkt 1):

Baufluchtlinien

Die vordere Baufluchtlinie soll mit Ausnahme der Südost-Ecke der Parzelle (siehe unten) an die Straßenfluchtlinie gelegt werden. Anstelle der bisher für einen Großteil der Parzelle 330 festgelegten Anbauverpflichtung an der Straßenfluchtlinie soll nun über den gesamten Verlauf eine Anbaumöglichkeit vorgesehen werden.

Die Gemeinde möchte die gesetzliche Voraussetzung schaffen, um das bestehende Ortsbild zu erhalten und neue Gebäude harmonisch in das vorherrschende Erscheinungsbild einzugliedern.

Es hat sich gezeigt, dass im gegenständlichen Bereich Gst. Nr. 330 die festgelegten Bebauungsbestimmungen dieser Zielsetzung nicht entsprechen.

Der Baubestand auf Gst. Nr. 330 ist entlang der Perlasgasse an der seitlichen Grundstücksgrenze und an der Straßenfluchtlinie angebaut. Zur Straßenkreuzung hin rückt der Baubestand von der Straßenfluchtlinie ab. Auch entlang der Josef Bauer-Straße reicht der Baubestand bis knapp an die Straßenfluchtlinie.

Der Gemeindevertretung sind keine Beeinträchtigungen der Verkehrssituation aufgrund der bestehenden Bebauung bekannt.

Um die Festlegungen im Bebauungsplan auf den Baubestand und eine mögliche künftige Bebauung abzustimmen, soll die Anbauverpflichtung an der Straßenfluchtlinie entlang der Perlasgasse neu geregelt werden. Das Ende der Anbauverpflichtung wird an der nordöstlichen Grundstücksgrenze der Parzelle 330 festgelegt. Für den Bereich der Parzelle 330 wird die derzeit rechtskräftige Anbauverpflichtung in eine Anbaumöglichkeit abgeändert. Im Bereich der Eckabschrägung im Südosten der Parzelle wird eine Baufluchtlinie mit Anbaumöglichkeit im Abstand von 4m zur Straßenfluchtlinie festgelegt. Durch diese 4m Baufluchtlinie wird sichergestellt, dass auch in Zukunft die Übersicht auf die Verkehrssituation gewahrt bleibt und Hauptgebäude im Nahbereich der Straßenkreuzung mind. 4m von der Straßenfluchtlinie abzurücken sind.

Entlang der Josef Bauer-Straße wird die vordere Baufluchtlinie in die Straßenfluchtlinie verlegt. Mit den geplanten Maßnahmen werden Festlegungen des Bebauungsplanes mit der Situation in der Natur und die Zielsetzung eines einheitlichen Ortsbildes abgestimmt. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit oder das Ortsbild zu erwarten.

Es liegt folgende Verordnung zur Beschlussfassung vor:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermansdorf hat in der Gemeinderatssitzung am 26.6.2014, TOP 10, folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 73 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 idgF., wird der Bebauungsplan in den gekennzeichneten Bereichen geändert und neu dargestellt.

§ 2

Die analoge Plandarstellung, Planblatt 28, erstellt von Arch. DI Adolf Straitz, wird durch die digitale Neudarstellung Pl. Nr. R-0901/BEP/03/B, Planblatt 28, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro "die Landschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.", welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, ersetzt und die Baufluchtlinie gemäß Änderungspunkt 1 des Plans Nr. R-0901/BEP/03/E, Planblatt 28, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro "die Landschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H." neu festgelegt.

§ 3

Im Rahmen der gegenständlichen Änderungen werden die sonstigen Bebauungsvorschriften nicht geändert.

§ 4

Die in § 2 angeführten Plandarstellungen und die Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:

GGR Ing. Heiss beantragt, die Verordnung zur Änderung des Bebauungsplans der Marktgemeinde Biedermansdorf wie vorgetragen zu beschließen.

Wortmeldungen: GR Krammer, GGR Ing. Heiss, GGR Fausik, GR Schiller

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, die Verordnung zur Änderung des Bebauungsplans der Marktgemeinde Biedermansdorf wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen
dafür: 13
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 3 (GR Krammer, GR Dr. Luisser, GR M. Adam)

TOP 11 (neu): Verlängerung Bausperre

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermansdorf hat in seiner Sitzung vom 10.5.2012 zur Umsetzung des örtlichen Entwicklungskonzepts eine Bausperre für 2 Jahre im zentralen Ortsgebiet der Marktgemeinde Biedermansdorf verfügt. Diese soll nun aus dem gleichen Grund um 1 Jahr verlängert werden.

Es liegt folgende Verordnung zur Beschlussfassung vor:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermansdorf hat in seiner Sitzung am 26.6.2014 folgende **VERORDNUNG** beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Gemäß § 23 Abs. 1 iVm. Abs. 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBL. 8000 idgF, wird für die in Anlage 1 (Plan dielandschaftsplaner.at vom 19.3.2012) dargestellten Bauland Bereiche (Bauland Wohngebiet, Bauland Agrargebiet, Bauland Kerngebiet) im zentralen Ortsgebiet der Marktgemeinde Biedermansdorf (rot umrandeter Bereich) mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Biedermansdorf für 2 Jahre erlassene Bausperre um ein Jahr verlängert.

§ 2

Ziel und Zweck der Bausperre

(1) Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der Grundlagenforschung zum örtlichen Entwicklungskonzept sowie der Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und infolge dessen des Bebauungsplans. Durch die gegenständliche Verordnung wird sichergestellt, dass im Zeitraum der durchzuführenden Grundlagenforschung keine Bebauung erfolgt, die den Zielen des neu zu verordnenden Raumordnungsprogramms widerspricht.

(2) Für die in der Anlage 1 als Bereich A bezeichneten Fläche soll vorerst keine Bebauung erfolgen, um eine geregelte Bebauung im Sinne der angestrebten Siedlungsstrukturen zu sichern. Durch entsprechende Festlegungen im Flächenwidmungsplan soll eine übermäßige Verdichtung des Baulands hintangehalten werden.

(3) Für die in der Anlage 1 als Bereich B bezeichneten Fläche verfolgt die Bausperre insbesondere den Zweck, die Baulandreserven auf ihre Verfügbarkeit zu überprüfen sowie eine funktionsgerechte Erschließung und eine für eine geordnete Siedlungsstruktur geeignete Parzellierung festzulegen. Für diesen Bereich wird die Festlegung einer Bauland-Aufschließungszone angestrebt. Vor der Festlegung von sachgerechten Freigabebedingungen im örtlichen Raumordnungsprogramm soll keine Bebauung der gegenständlichen Flächen erfolgen.

§ 3

Geltungsdauer

(1) Die Verordnung tritt mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist an der Amtstafel der Marktgemeinde Biedermansdorf folgenden Tag, in Kraft.

(2) Die Bausperre tritt ein Jahr nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben wird.

Antrag:

GGR Ing. Heiss beantragt, die Verordnung wie vorgetragen zu beschließen.

Wortmeldungen: GR Krammer, GR Dr. Luisser, GGR Ing. Heiss

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, die Verordnung wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 14

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 2 (GR Dr. Luisser, GR M. Adam)

Es liegt folgender Vertrag zur Beschlussfassung vor:

RICOH Austria GmbH



RICOH Austria GmbH
Schillingstraße 6
Postfach 45
1220 Wien

Telefon: +43 (0)5 74264-0
Fax: +43 (0)5 74264 5999
E-Mail: office@ricoh.at
Internet: www.ricoh.at

COPY SERVICE LIEFERAUFTRAG PAY PER PAGE LIEFERAUFTRAG
RICOH Austria GmbH, 1220 Wien, Schillingstraße 6, im folgenden kurz „RICOH“ genannt

Vertragsnummer		Kundennummer	009000021133	Verkäufer	Csar
KUNDE/AUFTRAGGEBER: (RECHNUNGSADRESSE)			STANDORT: (LIEFERADRESSE)		
Name	Marktgemeinde Biedermansdorf		Name	w.o.	
Name			Name		
Straße	Ortsstraße 46		Straße		
PLZ/ Ort	2362 Biedermansdorf		PLZ/ Ort		
Firmenbuch-Nummer			Abteilung		
Name d. Zeichnungsberechtigten			Telefon	0664/ 964 52 63	
Name d. Zeichnungsberechtigten				Hr. Klaus Ruhland	

RICOH behält sich vor, eine Bonitätsauskunft über den Auftraggeber einzuholen.
Der Auftraggeber beauftragt RICOH durch Aufstellung geeigneter Geräte in seinen Räumlichkeiten, Kopien/Drucke/Scans zu den nachstehenden und umseitig genannten Bedingungen zu liefern. RICOH steht es jedoch frei, die gelieferten Geräte jederzeit durch gleichwertige zu ersetzen.

Vom Kunden gewünschte Anforderungen: Format: A4 A4/A3 Finisher

Verkleinern/Vergrößern Vorlageneinzug Sonstiges
 Drucken Scannen Faxen

Folgepreis Kopie/Druck SW A4:
€ 0,00735
Vertragsstart: 01.09.2014

Anfangslaufzeit Monate

Abrechnungsperiode (im voraus): Quartal Halbjahr

Mindestabnahme pro Abrechnungsperiode Kopien/Drucke/Scans	
Schwarz/Weiß	Farbig
30.000	30.000

Preise pro Kopie/Druck/Scan Basis: A4 (Preisangabe in Euro)	
Schwarz/Weiß	Farbig
€ 0,17767	€ 0,03000

Abrechnung Mehrvolumen: Quartal Halbjahr Jahr (nicht für Farbkopien)

Bankinzug (bitte ankreuzen):

Mit Unterzeichnung des diesem Vertrag als Anlage beigefügten SEPA Lastschrift Mandats ermächtige(n) ich/wir die RICOH Austria GmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der RICOH Austria GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Reprographievergütung gem. "URGH. 42. und 42 A": € 187,76 Installationspauschale: € inkl.

Der Auftraggeber bestätigt, die auf der Rückseite angeführten Geschäftsbedingungen als Download unter dem Link <http://ricoh.at/general/terms-conditions.aspx> abgerufen und gelesen zu haben und diese vollinhaltlich zu akzeptieren. Erfüllungsort ist für beide Teile Wien. Als Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag das sachlich zuständige Gericht in Wien 1 vereinbart. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, die beklagte Partei an ihrem ordentlichen Geschäftssitz zu klagen. Die angeführten Preise verstehen sich ohne der gesetzlichen Ust. sowie 1% ARA-Abgabe. Darüber hinaus bestätigt der Auftraggeber mit seiner Unterschrift, dass sämtliche Angaben zu seiner Person/Firma vollständig und korrekt sind. Dieser Vertrag kommt erst nach der Genehmigung durch die Geschäftsführung von RICOH zustande und mündliche Zusagen von Mitarbeitern von RICOH haben keine Rechtswirksamkeit.

Ort, Datum		Ort, Datum
Stempel u. Unterschrift des Auftraggebers		RICOH Austria GmbH
3100 St. Pölten Mariazellstraße 33 Tel. (05) 74264 2300 Fax (05) 74264 4300	4020 Linz Spaunstraße 3 Tel. (05) 74264 2400 Fax (05) 74264 4400	5020 Salzburg Innsbrucker Bundesstr. 126 Tel. (05) 74264 2500 Fax (05) 74264 4500
6020 Innsbruck Eduard-Boden-Gasse 5/3/1 Tel. (05) 74264 2600 Fax (05) 74264 4600	6550 Dornbirn Forachstraße 35 Tel. (05) 74264 2600 Fax (05) 74264 4600	8053 Graz Straßgängerstr. 291 Tel. (05) 74264 2900 Fax (05) 74264 4800
9020 Klagenfurt Söbhanggürtel 46 Tel. (05) 74264 2900 Fax (05) 74264 4900		

Antrag:

VZBGM Spazierer beantragt, dem Vertragsabschluss zu den neuen Konditionen die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dem Vertragsabschluss zu den neuen Konditionen die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 13 (neu): Ankauf Multicar samt Umrüstung der vorhandenen Anbaugeräte und Leasingvertrag

Das derzeit in Betrieb stehende Multicar ist bereits mehr als 10 Jahre alt und wurde bereits 10.000 Betriebsstunden eingesetzt.

Es stehen nunmehr umfangreiche Reparaturen an, die ca. € 13.000,-- exkl. USt. ausmachen würden. Die Anschaffung eines Neugeräts war bereits im VA 2013 vorgesehen, wurde aber in weiterer Folge nicht durchgeführt.

Aufgrund der hohen Reparaturkosten und des Alters des Multicars soll eine Neuanschaffung erfolgen, da die Reparatur wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist.

Es liegt ein Anbot der Fa. Stangl Reinigungstechnik GmbH vor, dass folgende Positionen umfasst:

Multicar M 31 Carrier Hydrostat. Euro 5, kurzer Radstand, 4x4, 3 Kreis Hochdruck Komforthydraulik

Fahrzeugtypisierung

Lackierung kommunal-orange RAL 2011

Frontzusatzmodul 07-5, (flachdichtend) zusätzliche Ansteuerung eines doppelseitig beaufschlagten Zylinders inkl. Doppelrückschlagventil an Frontanbaugeräten

Heckhydraulik 07-8, flachdichtend, Druck- u. Rücklaufanschluss am Fahrzeugschlussträger zum Betätigen eines Aufbaugerätes auf dem Zugfahrzeug oder einem Anhänger

Gerätepultanbausatz 2 (inkl. Kabeldurchführung mit Stromversorgung u. Wegeimpuls)

Steckdose, vorn 3polig

Anhängerzugvorrichtung/Kugelkopf

Batterie Hauptschalter für Fumo Carrier

Vorbereitung für Leuchtbalken zu M31 Hydrostat (Trägerelem., Schalter und Verkabelung)

Rückfahrwarnsummer

Radiovorbereitung inkl. 1,00 Stk. Verkabelung, 2 Lautsprecher + Antenne

CD-Radio

Luftgefederter Fahrersitz mit Sitzheizung, pneumatische Lendenwirbel- und Kopfstütze, Design: anthrazit mit Silberstreifen (abweichend von Beifahrersitz - nicht möglich bei Zulassung in der Kategorie N1 - zul. Gesamtgewicht 3,5 t)

2-sitzige Sitzbank anstelle Beifahrersitz, 1x 3-Punkt-Gurt, 1x Beckengurt, 2 Kopfstützen, Design analog Seriensitz, nicht in Verb. mit Code 3-RL, Rechtslenker

Kombi-Paket aus Rückspiegel li+re, beheizbar u. verstellbar, elektr. Fensterheber li.+re.

Klimaanlage, integriert

Fahrzeuginnenspiegel

LED-Blitzbalken XPert f. Tremo (Bauhöhe unter 2,15 m!), Warnfarbe gelb, 4 Eckmodule, Lg. 110cm, 10-30V, mittig beleuchtbarer Schild 30cm (12/24V - Leuchtmittel beiliegend)

Montage-Kit 9000BK, f. flache Dächer

Montage Blitzbalken (1EH=15min.) 16,00 EH

Universal – Fronthubwerk, hydr. betätigte, höhenverstellbare Geräteanbauplatte mit 500 da N Hubkraft bei 0,6m, Schwerpunktabstand des Gerätes vor der Anbauplatte

- Lochraster ermöglicht den Anbau an verschiedene Anbauhöhen

- zwei Stk. Oberlenker dienen zur Neigungsverstellung

- vorgesehen zum Anbau des Frontauslegers FFA 400

- inkl. Multicar Aufnahmeplatte (diese kann je nach Frontanbau-Gerätetyp getauscht werden)

Montage Universalfronthubwerk (1EH=15min.) 4,00 EH

Transportkosten Kommunaltechnik

Mehrpreis f. Bereifung 285/65 R 16C M&S (vierfach) anstelle Serienbereifung, zul. HA-Last bis 3,3t, Fzg. Breite 1710 mm, Fzg. Höhe 2200 mm

Anhängerkupplung, Bolzenkupplung, ungefedert

Umrüstung Multicar Fumo

Umrüstung der Bestandsanbaugeräte Multicar Fumo M30 W000004

Sonderpreis für Multicar, Zusatzgeräte und Umrüstung der bestehenden Anbaugeräte
€97.733,90 exkl. USt.

Vorgesehen ist eine **Leasingfinanzierung**.
Diesbezüglich wurden 3. Angebote eingeholt.

Leasingangebote Multicar 2014/Laufzeit 5 Jahre

	netto	Anzahlung brutto	Rate netto	brutto	Nebenko	Veränderung
Raika	€ 97.733,90	€ 10.000,00	€ 1.546,47	€ 1.855,76	€ 1.174,77	viertelj.
	€ 97.733,90	€ -	€ 1.690,62	€ 2.028,74	€ 1.174,54	viertelj.
UniCredit	€ 97.733,90	€ -	€ 1.676,13	€ 2.011,36	€ 1.008,92	viertelj.
Stangl	€ 97.733,90	€ -	€ 1.714,69	€ 2.057,63	€ 922,55	viertelj.

Antrag:

VZBGM Spazierer beantragt,

1. das Multicar samt der angeführten Zusatzausstattung und den Umrüstungen – entsprechend des Leistungsverzeichnisses – von der Firma Stangl Reinigungstechnik GmbH zum Preis von €97.733,-- exkl. USt anzukaufen und
2. den Ankauf über das Leasingfinanzierungsangebot der RAIBA Biedermansdorf (Variante ohne Anzahlung) zu finanzieren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss,

1. das Multicar samt der angeführten Zusatzausstattung und den Umrüstungen – entsprechend des Leistungsverzeichnisses – von der Firma Stangl Reinigungstechnik GmbH zum Preis von €97.733,-- exkl. USt anzukaufen und
2. den Ankauf über das Leasingfinanzierungsangebot der RAIBA Biedermansdorf (Variante ohne Anzahlung) zu finanzieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 15
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GGR Wimmer war bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

TOP 14 (neu): Vertrag Verwaltungsübernahme Perlasgasse 12 durch ALPENLAND VERWALTUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Biedermansdorf als **Auftraggeberin** einerseits und der Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft ALPENLAND als **Verwalter** andererseits wie folgt:

I. Auftrag und Vollmacht

Die Auftraggeberin beauftragt den Verwalter mit der Verwaltung des Objekts Perlasgasse 12 nach den Bestimmungen der §§ 1002 ff, 833 ff ABGB im Umfang des Punkts IV. dieses Vertrages. Sofern zur Besorgung der Aufgaben gemäß Punkt IV. eine Vollmacht erforderlich ist, wird diese im notwendigen Umfang hiermit ausdrücklich erteilt. Der Verwalter wird dadurch berechtigt, im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu handeln. Der Verwalter verpflichtet sich, die Verwaltung der Liegenschaft unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen im Ausmaß der nachfolgenden Vertragsbestimmungen zu besorgen. Er ist berechtigt, im Rahmen seiner Verwaltungstätigkeit geeignete Stellvertreter und Substituten mit gleich ausgestatteter Vollmacht zu bestellen.

II. Dauer

Die Bestellung zum Verwalter beginnt mit 01.01.2014 und erfolgt auf unbestimmte Zeit. Der Verwaltungsvertrag kann sowohl von der Auftraggeberin als auch vom Verwalter unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende jeder Abrechnungsperiode (= Kalenderjahr) gekündigt werden.

III. Vertretung vor Behörden

1. Der Verwalter ist im Rahmen seiner Vollmacht berechtigt, die Auftraggeberin vor Gerichten und Behörden (z. B. Baubehörden, Finanzbehörden, Schlichtungsstellen, Landesregierung, Ministerium, etc.) mit der Zustimmung der Auftraggeberin zu vertreten. Zu diesem Zweck wird der Verwalter von der Auftraggeberin im Umfang einer Prozessvollmacht im Sinn des § 31 ZPO bestellt sowie bevollmächtigt, berufsmäßige Parteienvertreter iSd § 31 ZPO und/oder anderer einschlägiger Verfahrensvorschriften zu bestellen. Weiters ist der Verwalter berechtigt, Geld oder Geldwerte einschließlich der mit der Liegenschaft im Zusammenhang stehenden Steuerguthaben jedweder Art in Empfang zu nehmen und darüber rechtswirksam zu quittieren.
2. Im Rahmen der ihm erteilten Vollmacht ist der Verwalter berechtigt, Schriftstücke von Behörden als Zustellbevollmächtigter der Auftraggeberin in Empfang zu nehmen.
3. Die dem Verwalter zustehenden Vertretungsbefugnisse vor Behörden gelten sinngemäß auch für einen von ihm bestellten Substituten.

IV. Leistungsumfang

Zum vereinbarten Leistungsumfang gehören folgende Tätigkeiten:

1. Allgemeine Immobilienverwaltung:

- Übernahme der für die Abwicklung der Verwaltung erforderlichen Unterlagen von der Auftraggeberin oder der Vorverwaltung;
- Organisation, Anlage und laufende Führung der Akten;
- Abwicklung des mit der ordnungsgemäßen Verwaltung der Liegenschaft im Zusammenhang stehenden Schriftverkehrs mit MieterInnen und Behörden (im normalen Umfang);
- Ausfertigung von Mietverträgen nach Rücksprache mit der Auftraggeberin;
- Übergabe und Übernahme von Bestandobjekten im Einvernehmen mit dem Auftraggeberin;
- Periodischen Überprüfung des Bauzustandes (und zu diesem Zwecke auch zum Betreten der Anlage sowie der einzelnen Objekte) auch durch Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Personen nach vorangehender Verständigung;
- Information der Auftraggeberin über alle wichtigen und/oder ungewöhnlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Liegenschaft;
- Allen Maßnahmen zwecks Behebung plötzlich auftretender oder ernster Schäden des Hauses auf Kosten der Auftraggeberin; dies tunlichst nach Rücksprache mit der Auftraggeberin, es sei denn, dass Gefahr in Verzug gegeben ist oder kein erheblicher Kostenaufwand erforderlich ist.

2. Kaufmännische Immobilienverwaltung:

- Vorschreibung und Einhebung aller im Zuge der Verwaltungstätigkeit anfallenden Beträge, wie beispielsweise Betriebs- und Heizkosten, Darlehensbeträge, Reparaturraten, Mietzinse aus Vermietung von Gemeinschaftsanlagen etc., in monatlichen Raten bzw. Akontierungen;
 - Erstellen der Hauptmietzinsabrechnung gemäß § 20 MRG;
 - Erstellen der Steuererklärung (Übermittlung an die Auftraggeberin; Abgabe der Steuererklärung erfolgt durch die Auftraggeberin).
 - Mietzinsinkasso;
 - Mahnwesen;
 - Verwaltung und Sicherstellung vereinbarter Mietsicherheiten (Kautionen);
 - Evidenthaltung von Wertsicherungsvereinbarungen und Vornahme der Mietzinsanpassungen;
 - Kontrolle der Betriebskosten samt allfälliger Anpassung;
 - Abwicklung des gesamten, die Liegenschaft betreffenden Zahlungsverkehres;
 - Erstellung der Jahresabrechnungen für Betriebs- und sonstige Bewirtschaftungskosten (Heizung, Lift, etc.);
 - Erstellung der Mietzinsabrechnungen;
 - Führung des Anderkontos für die Liegenschaft;
3. Technische Immobilienverwaltung:
- 1-mal jährlich Kontrolle des Objektzustandes;
 - Evidenthaltung der für die Betriebsführung erforderlichen Unterlagen, wie Bescheide, Pläne, Betriebs- und Wartungsvorschriften;
 - Abschluss von Wartungs- und Betreuungsverträgen nach Rücksprache mit der Auftraggeberin;
 - Sachliche und rechnerische Prüfung der Rechnungen, gegebenenfalls deren Beanstandung;
 - Information der Auftraggeberin über notwendige Reparaturarbeiten
 - Beauftragung von dringend notwendigen (Kleinreparaturen) nach Rücksprache mit der Auftraggeberin;

V. Rechnungslegung

1. Der Verwalter hat sämtliche die Liegenschaft betreffenden Einnahmen und Ausgaben über ein für die verwaltete Liegenschaft eigens eingerichtetes Anderkonto abzuwickeln. Der Verwalter ist zur ordnungsgemäßen Buchführung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung einschließlich geordneter Sammlung der Originalbelege verpflichtet.
2. Der Verwalter hat – sofern nicht in der Leistungsbeschreibung anders vereinbart – jährlich eine Mietzinsabrechnung für das vergangene Kalenderjahr bis zum 30.6. des Folgejahres zu erstellen. Die sich aus der Abrechnung ergebenden Überschüsse sind der Auftraggeberin auf ein von ihr bekannt zu gebendes Konto zu überweisen, ein eventueller Fehlbetrag ist von der Auftraggeberin binnen 1 Monat ab Rechnungslegung auszugleichen.
3. Die Auftraggeberin wird diese Abrechnungen binnen 4 Monaten überprüfen und allenfalls schriftlich Einwendungen erheben. Werden binnen 4 Monaten ab Abrechnung und Hinweis auf diese Frist nach Erhalt der Abrechnung keine Einwendungen erhoben, ist damit die Abrechnung von der Auftraggeberin anerkannt.

VI. Verwaltungshonorar

1. Für die im Punkt IV. angeführten Verwaltungsleistungen wird als Verwaltungshonorar ein Pauschalbetrag von EUR 332,88 (zzgl. 20% USt) pro Monat vereinbart.
2. Allgemeine Bestimmungen:
 - a) Das vereinbarte Verwaltungshonorar wird einmal jährlich nach § 6 Abs. 2 der Entgeltlichkeitsverordnung (ERVO 1994), BGBl. Nr. 924/1994 idgF., wertgesichert.
 - b) Der Verwalter ist befugt, das Verwaltungshonorar monatlich dem laufenden Konto der Auftraggeberin zu entnehmen.
 - c) Leistungen, die der Verwalter im Auftrag oder im überwiegenden Interesse eines oder mehrerer MieterInnen erbracht hat, sind durch das für die Verwaltung der Liegenschaft allgemein gebührende Verwaltungshonorar nicht abgegolten und sind daher von dem bzw. von den Mietern/innen gesondert zu honorieren, dem (denen) diese Leistungen zugutegekommen sind.

- d) Der Verwalter ist berechtigt, zusätzlich zum Verwaltungshonorar die bei der ordnungsgemäßen Verrichtung seiner Aufgaben anfallenden Barauslagen, wie Verfahrens-, Sachverständigen-, Rechtsanwalts-, Dolmetsch-, Zeugen- oder sonstige Gebühren, (Bank-)Spesen, Porti, Sicherheitsleistungen etc., weiter zu verrechnen.
- e) Sollte sich bei der Überwachung des bestehenden Versicherungsschutzes herausstellen, dass die Vornahme von Änderungen zweckmäßig oder sogar notwendig ist, ist der Verwalter dazu berechtigt und bevollmächtigt, nach vorhergehender Abstimmung mit der Auftraggeberin die erforderlichen Schritte zu veranlassen. Änderungen der von der Auftraggeberin abgeschlossenen Versicherungen obliegen der Auftraggeberin.
- f) Das Verwaltungshonorar wird zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe verrechnet.

VII. Versicherung/Haftung

- 1. Der Verwalter haftet nur für verschuldete Schadenszufügung. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht für Personenschäden.
- 2. Der Verwalter haftet für im Rahmen der Leistungserbringung beauftragte Dritte, die nicht seine Dienstnehmer sind, nur, wenn ihn bei der Auswahl dieser Dritten grob fahrlässig oder vorsätzlich ein Verschulden trifft; dies gilt auch für die Bestellung von Substituten.
- 3. Der Verwalter haftet aus Fehlleistungen nur gegenüber der Auftraggeberin, nicht jedoch gegenüber dritten Personen.
- 4. Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren binnen 3 Jahr ab Kenntnis der Auftraggeberin vom Schaden und der Person des Schädigers, spätestens aber innerhalb von 30 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis.

VIII. Schlussbestimmungen

- 1. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verwaltervertrag, wozu auch Streitigkeiten über die Gültigkeit zählen, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart, in dessen Sprengel der Verwalter seinen Sitz hat.
- 2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 3. Die Auftraggeberin erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Verwalter die die Auftraggeberin betreffenden, notwendigen personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der Verwalteraufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder berufsrechtlichen Regelungen ergibt.
- 4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. Soweit die Auftraggeberin nicht als Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes anzusehen ist, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame(n) Bestimmungen durch eine diesen in wirtschaftlichem Ergebnis möglichst nahe kommenden Regelung(en) zu ersetzen.

Antrag:

VZBGM Spazierler beantragt, den Verwaltungsvertrag mit der Gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft ALPENLAND hinsichtlich des Objekts Perlasgasse 12 zu genehmigen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, den Verwaltungsvertrag mit der Gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft ALPENLAND hinsichtlich des Objekts Perlasgasse 12 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
 dafür: 16
 dagegen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

TOP 15 (neu): Tarife Klosterbad/Badeteich – Studententarif

Im Gemeinderat Mai 2012 wurden für Klosterbad/Badeteich folgende Tarife festgesetzt:

Klosterbad:

Saisonkarte Familien	€ 43,50
Tageskarte Erwachsene	€ 2,90
Tageskarte Kinder/Jugendliche/Senioren/Bundesheer/Zivildienstler/Behinderte	€ 1,80
Tageskarte Erwachsene ab 16.00 Uhr	€ 2,10
Tageskarte Kinder/Jugendliche etc. ab 16.00 Uhr	€ 1,00
6er-Block Erwachsene	€ 14,50
6er-Block Kinder/Jugendliche etc.	€ 9,00
Junikarte Kinder	€ 14,50
Wochenkarte Kinder	€ 3,60

Badeteich:

Saisonkarte Familien	€ 29,00
Saisonkarte Erwachsene	€ 14,50
Saisonkarte Schüler/Studenten	€ 7,25
Saisonkarte Gästetarif (für Zweitwohnsitzer bzw. durch GV-Beschluss vergebene Karten)	€ 43,50
Tageskarte Erwachsene	€ 3,60
Tageskarte Kinder	€ 1,80
Kombikarte Klosterbad/Badeteich Erwachsene	€ 50,80

Die Tarife sollen insofern angepasst werden, dass festgelegt wird, dass der vergünstigte Tagestarif Badeteich nicht nur für Kinder sondern auch für Schüler und Studenten gilt (analog Klosterbad).

Antrag:

VZBGM Spazierler beantragt, den Preis der Tageskarte für den Badeteich für Schüler und Studenten ebenfalls mit € 1,80,-- festzulegen.

Wortmeldungen: GR Dr. Luisser, GGR Fausik, VZBGM,

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Preis der Tageskarte für den Badeteich für Schüler und Studenten ebenfalls mit € 1,80,-- festzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TO 16 (neu): Mietvertrag Perlashof 8

Nachdem Hr. Preinfalk sein Atelier in der Perlasgasse 8 zurück gegeben hat, soll dieses zu den bisherigen Konditionen an Hr. Franz Starsich vermietet werden.

Folgender Vertrag liegt daher zur Beschlussfassung vor:

Mietvertrag

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf als Eigentümer der Liegenschaft Perlasgasse 8, 2362 Biedermannsdorf vermietet an Herrn Franz Starsich, geb. 10.9.1955, wohnhaft in 2392 Wienerwald, Am Mühlgraben 79, als Mieter den links vom Eingang gelegenen Raum im Gebäude Perlasgasse 8 im Ausmaß von 28.10 m².

Einvernehmlich wird festgehalten, dass das Haus nicht den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes unterliegt.

I.

Das Mietverhältnis beginnt am 1. Juli 2014 und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es kann unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist zum Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes und ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten gekündigt werden.

II.

Die Vermieterin stellt dem Mieter den Raum unentgeltlich zur Verfügung. Die Strom- und sonstige Betriebskosten werden dem Mieter jährlich im Nachhinein anteilig verrechnet.

III.

Der Mieter übernimmt den Raum in brauchbarem Zustand und verpflichtet sich, diesen pfleglich zu behandeln und wieder in brauchbarem Zustand zu übergeben.

IV.

Eine Weiter- oder Untervermietung, sei es unentgeltlich oder entgeltlich, ist ausdrücklich verboten.

V.

Vorzeitige Auflösungsgründe für diesen Vertrag sind ein erheblich nachteiliger Gebrauch des Mietgegenstandes, die wiederholte (2-malige) Nichtbeachtung der Bestimmungen dieses Vertrages, die Nichtzahlung der anteiligen Stromkosten trotz vorheriger Mahnung sowie ein Eigenbedarf der Marktgemeinde Biedermannsdorf

VI.

Bauliche Veränderungen dürfen am Bestandsobjekt nicht durchgeführt werden. Das Einstellen von Fahrzeugen und Halten von Tieren ist nicht gestattet.

VII.

Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und Unterfertigung durch beide Vertragsteile, um rechtswirksam zu sein.

Antrag:

VZBGM Spazierler beantragt, dem Abschluss des Vertrages – wie vorgetragen – die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: GR Dr. Luisser, GR Schiller, VZBGM, GGR Ing. Heiss

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dem Abschluss des Vertrages – wie vorgetragen – die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 17 (neu): Wohnungsvergabe im Objekt Betreutes Wohnen

Im Objekt Betreutes Wohnen, Perlasgasse 12a, ist die TOP 6 frei. Für die Wohnung gibt es folgende Bewerbung: Familie Zachary.

Die Wohnung soll an Familie Zachary vergeben werden.

Antrag:

GGR Kollmann stellt den Antrag, die Wohnung Perlasgasse 12a, TOP 6, an Familie Zachary zu vergeben.

Wortmeldungen: GR Schiller, GR Krammer, GR Dr. Luisser, BGM, GGR Kollmann

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Wohnung Perlasgasse 12a, TOP 6, an Familie Zachary zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig
dafür:	16
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 18 (neu): Ferienaktion

Wie in den Vorjahren sollen Kinder vom 3. Lebensjahr bis einschließlich jene, die derzeit das 9. Schuljahr abschließen und ihren Hauptwohnsitz in Biedermansdorf haben, einen Ausweis erhalten, der während der Ferien zum freien Eintritt ins Klosterbad berechtigt. Weiters sollen die Kinder in diesem Alter 10 Gutscheine für Eis im Wert von je € 1,00 (einzulösen bei allen Biedermansdorfer Gastronomiebetrieben sowie der Poststelle, die Eis anbieten) erhalten.

Antrag:

VZBGM Spazierler stellt den Antrag, die Ferienaktion 2014 in der vorgetragenen Form zu beschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Ferienaktion 2014 in der vorgetragenen Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 19 (neu): Sportförderung Ferienaktion

In den Jahren 2010 und 2011 wurde den Biedermannsdorfer Kindern für ein absolviertes Tenniscamp im Rahmen des Ferienspieles in Biedermannsdorf ein Zuschuss von € 100,-- und für ein Fußballcamp (im Rahmen der Spielgemeinschaft auch außerhalb von Biedermannsdorf) ein Zuschuss von € 40,-- (2010) bzw. € 30,-- (2011) gewährt.

2012 und 2013 wurde für ein absolviertes Tenniscamp ein Zuschuss von € 100,-- und für jedes andere Sportcamp ein Zuschuss von € 50,-- gewährt, sofern dieses Camp im Ort absolviert wurde.

Dieser Zuschuss soll auch im Jahr 2014 gewährt werden.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Biedermannsdorfer Kindern für ein im Rahmen des Ferienspieles 2014 in Biedermannsdorf absolviertes Tenniscamp einen Beitrag von € 100,-- und für jedes andere Sportcamp einen Beitrag von € 50,-- zu leisten.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Biedermannsdorfer Kindern für ein im Rahmen des Ferienspieles 2014 in Biedermannsdorf absolviertes Tenniscamp einen Beitrag von € 100,-- und für jedes andere Sportcamp einen Beitrag von € 50,-- zu leisten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 20 (neu): Schulstarthilfe 2014/2015

Wie bereits im letzten Jahr sollen auch heuer wieder Familien (auch Lebensgemeinschaften, AlleinerzieherInnen) mit Hauptwohnsitz in Biedermannsdorf mit einem Betrag von € 100,-- unterstützt werden. Der Zuschuss wird für SchülerInnen der 1. Klasse Volksschule gewährt und kann nur einmal pro SchülerIn in Anspruch genommen werden.

Antrag:

VZBM Spazierer stellt den Antrag, die Schulstarthilfe in Höhe von € 100,-- für SchülerInnen mit Hauptwohnsitz in Biedermannsdorf der 1. Klasse Volksschule wie vorgetragen zu beschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Schulstarthilfe in Höhe von € 100,-- für SchülerInnen mit Hauptwohnsitz in Biedermannsdorf der 1. Klasse Volksschule wie vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 21 (neu): Subventionen

a. Zuschuss Druckkosten für 2 Kinderbücher

Fr. Litschauer hat 2 Kinderbücher geschrieben und ersucht nunmehr um einen Druckkostenbeitrag, damit die Bücher veröffentlicht werden können.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, einen Druckkostenbeitrag in Höhe von € 200,- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, einen Druckkostenbeitrag in Höhe von € 200,- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

b. Verein Hospiz Mödling

Der Verein organisiert die Palliativ-Betreuung für den Bezirk Mödling und ersucht um Subvention in Höhe von € 114,- (das sind € 0,04 pro Einwohner). Dies entspricht der Subvention in den Vorjahren.

Die Leistungen des Vereins werden kostenlos angeboten.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem Verein Hospiz Mödling eine Subvention in Höhe von € 114,- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Verein Hospiz Mödling eine Subvention in Höhe von € 114,- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

c. Mobile Palliativ-Hospizbetreuung des Vereins Hospiz Mödling

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, für die Mobile Palliativ-Hospizbetreuung eine Subvention in Höhe von € 300,- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die Mobile Palliativ-Hospizbetreuung eine Subvention in Höhe von € 300,- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

d) BH Mödling Aktion Ferien sind für alle da!:

2011 und 2012: € 218,--

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Aktion „Ferien sind für alle da!“ im Jahr 2014 mit € 1.000,--,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Aktion „Ferien sind für alle da!“ im Jahr 2014 mit € 1.000,--,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

e) Rote Nasen Clowndoctors:

2011 und 2012 jeweils € 300,-- gewährt.

Diese sollen auch heuer wieder gewährt werden.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Rote Nasen Clowndoctors für das Jahr 2014 eine Subvention in Höhe von € 300,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: GR Schiller

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Rote Nasen Clowndoctors für das Jahr 2014 eine Subvention in Höhe von € 300,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

f) PfadfinderInnen Biedermannsdorf:

Die Pfadfinder und Pfadfinderinnen Biedermannsdorf ersuchen um Subvention in Höhe von 70 % der Gemeindeabgaben 2013 für Wasser, Kanal und Müll 2013, das sind € 862,12.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Pfadfindern und Pfadfinderinnen Biedermannsdorf für das Jahr 2013 eine Subvention in Höhe von € 862,12 zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Pfadfindern und Pfadfinderinnen Biedermannsdorf für das Jahr 2013 eine Subvention in Höhe von € 862,12 zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 15
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GGR Wimmer hat wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen.

g) Tombolaspende für Sommerfest NMS Guntramsdorf

Die NMS Guntramsdorf ersucht um eine Tombolaspende für das Sommerfest.

Antrag:

VZBGM Spazierler stellt den Antrag, für die Tombolaspende den Betrag von € 50,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die Tombolaspende den Betrag von € 50,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

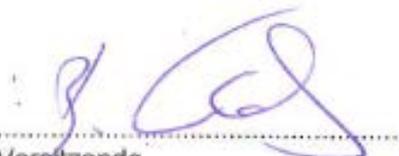
TOP 22 (neu): Personelles - nicht öffentlicher Teil

TOP 23 (neu): Allfälliges

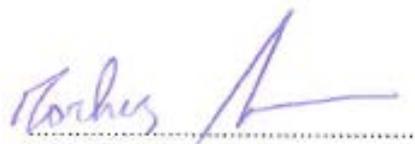
GR Schiller bedankt sich bei allen GemeinderätInnen, die den Anträgen bezüglich MZH die Zustimmung erteilt haben.

Da nichts mehr vorgebracht wird, wird die Sitzung von der Vorsitzenden um 21:53 Uhr geschlossen.

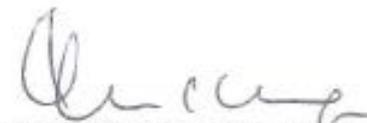
Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 4-9. 2019


Vorsitzende


gf. Gemeinderat


Gemeinderat


Gemeinderat


Schriftführer

Dringlichkeitsantrag

Die Gemeinderäte der Fraktion der SPÖ Biedermannsdorf beantragen, dem Tagesordnungspunkt

Zinsenzuschuss MZH

die Dringlichkeit zuzuerkennen und in die Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung am 26.6.2014 aufzunehmen.

Begründung:

1. die kompletten Kreditkosten (Zinsen) sind von der MZH zu tragen;
2. Viele Investitionen wurden von der MZH bezahlt, obwohl diese durch die Vermieterin (Gemeinde) zu tragen gewesen wären.

Höhe des Zinsenzuschusses: jährlich entsprechend der Zinslast des Vorjahres.

Biedermannsdorf, 26.6.2014

Handwritten signatures in purple ink. One signature is clearly legible as "Mogm.h". There are several other illegible signatures.